

Frauenfeld, 25. Februar 2008

Entscheid Nr. 14

0217/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Hefenhofen Revision Ortsplanung

1. Mit Schreiben vom 15. Oktober ersucht die Gemeindeverwaltung Hefenhofen um Genehmigung der Revision der Ortsplanung. Die Genehmigungsvorlage umfasst den Zonenplan, das Baureglement, den Richtplan mit Richtplantext sowie den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte samt Schutz- und Pflegevorschriften. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Der beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) hängige Rekurs gegen einen Teil der Weilerzone Chatzerüti wird in einem separaten Verfahren behandelt.
2. Die derzeit rechtskräftige Ortsplanung der Politischen Gemeinde Hefenhofen stammt aus dem Jahre 1991 (RRB Nr. 1806 vom 10.11.1992). Im Jahre 1996 wurde das Baureglement überarbeitet und dem geänderten übergeordneten Recht angepasst (DBU-Entscheid Nr. 62 vom 02.07.1997). Mit der zur Genehmigung eingereichten Ortsplanung hat die Politische Gemeinde Hefenhofen die im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) notwendigen Anpassungen an die erheblich veränderten Verhältnisse vorgenommen. Gleichzeitig wurden auch die Aufträge des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Heimat aus dem Jahre 1994 (TG NHG; RB 450.1) angegangen. Das DBU hat gemäss § 33 Abs. 1 PBG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig sind und der übergeordneten Planung wie auch dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens entsprechen. Dabei ist das Planungsermessen der Gemeinde gemäss Art. 2 Abs. 3 RPG zu respektieren.

Die zur Genehmigung eingereichte revidierte Ortsplanung wurde vom Amt für Raumplanung anlässlich einer Besprechung vom 15. Februar 2007 mit der Gemeindebehörde konferenziell vorgeprüft. Die dargelegten Vorbehalte seitens der Vertreter des Kantonalen Amtes für Raumplanung wurden in einer Aktennotiz vom 28. Februar 2007 festgehalten. Die gemachten Hinweise und Bemerkungen wurden nur teilweise berücksichtigt.

a. Siedlungsgebiet

Eine der wichtigsten Aufgaben jeder Ortsplanung ist eine sachgerechte Dimensionierung und Begrenzung des Siedlungs- und Baugebietes sowie der einzelnen Bauzonen. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem zentralen Postulat der haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 1 RPG). Dabei hat die Gemeinde auch die inneren Nutzungsreserven zu erfassen und diese im Rahmen der Ortsplanung als Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens zu aktivieren (Art. 47 Abs. 2 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). Bei der Dimensionierung und der Wahl der Bauzonentypen spielt, neben Faktoren wie z.B. den Gemeindezielen, die Gemeindefunktion gemäss Ziffer 1.1 des Kantonalen Richtplans (KRP) eine wichtige Rolle. Gemäss dieser sind alle Gemeindeteile der Gemeinde Hefenhofen als „Dörfer und Weiler ohne zentrale Funktion“ eingestuft. Damit ist der Auftrag verbunden, die Bauzonen auf eine zurückhaltende bauliche Entwicklung auszurichten und die Erneuerung der Dörfer von innen heraus vorzunehmen. Ferner sind die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes zu respektieren und der eigenständige Charakter sowie die Lebensfähigkeit zu erhalten und zu stärken.

Im Rahmen der erwähnten Besprechung hat das Amt für Raumplanung auf die grossen Nutzungsreserven des Siedlungsgebietes hingewiesen. Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Zonenplan ist das Baugebiet um 2.1 ha ausgedehnt worden (vgl. Planungsbericht Seite 4). Es umfasst neu eine Fläche von 61.82 ha, wovon 14.08 ha unüberbaut sind. Die theoretische Einwohnerkapazität des Baugebietes beträgt gemäss Anhang 4 des Planungsberichtes 126 %, die Flächenkapazität 129 % gemäss Bericht Seite 30. Das Siedlungsgebiet wurde um 0.69 ha vergrössert, so dass eine theoretische Einwohnerkapazität sowie Flächenkapazität von je 139 % resultiert. Die Einwohnerkapazitäten wurden ohne Berücksichtigung einer inneren Verdichtung berechnet. Die Begründung (vgl. Planungsbericht Seite 30) stützt sich auf die Nichterhältlichkeit der Landflächen der unternutzten Grundstücke, sowie auf der Nichterhältlichkeit weiterer noch unüberbauter Grundstücke. Dem Kanton ist wohl bewusst, dass nicht immer alle Flächen zur Verfügung stehen beziehungsweise die inneren Reserven nicht zu 100 % aktiviert werden können. Für eine theoretische planerische Berechnung von Kapazitäten ist es jedoch unerheblich, ob die Grundstücke erhältlich sind und betreffend der inneren Reserven kann durchaus eine realistische Annahme getroffen werden. Die ausgewiesenen Einwohnerkapazitäten würden also unter einer Berücksichtigung der inneren Verdichtung noch höher ausfallen. Die Kapazitätsangaben wurden im Vergleich zu den Vorprüfungsakten geändert, indem die Anzahl Einwohner pro Hektare Bauland um 5 Einwohner reduziert wurde. Das in der Vorprüfung als zu gross beurteilte Siedlungsgebiet (insbesondere Richtplangebiet) wurde geringfügig verringert.

Die Planung basiert auf einem Szenario, welches mit einer Bevölkerungsentwicklung von rund zusätzlichen 420 Einwohnern bis im Jahre 2030 rechnet. Das heisst, der

Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Bevölkerung insgesamt um 36 % von heute 1'175 Einwohnern (Stand 2006) auf 1'600 Einwohner im Jahre 2030 wächst. Diese Einschätzung ist sowohl aufgrund der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung als auch der vorliegenden Prognose des Bundesamtes für Statistik (Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2030, Stand 2007) nicht nachvollziehbar. Analysiert man die Wachstumsraten der letzten Jahre ergibt sich ein recht unterschiedliches Bild der Einwohnerentwicklung. Die Veränderungen schwanken von jährlichen Zunahmen von 3.5 % in den 80iger Jahren bis zu einer Abnahme um - 0.9 % 2005/2006. Gemäss dem mittleren Szenario des Bundesamtes für Statistik (AR-00-2005) dürfte die Bevölkerung des Kantons Thurgau bis zum Jahre 2030 auf 264'500 Personen anwachsen. Das entspricht einer Wachstumsrate von 12.8 %. Die Gemeinde Hefenhofen begründet ihre prognostizierte Wachstumsrate von 36 % damit, dass die Gemeinde auch in den letzten Jahren stets eine jährliche Bevölkerungszunahme über dem kantonalen Durchschnitt aufwies. Diese überdurchschnittliche Wachstumsrate sei auf die Nähe zum regionalen Zentrum Amriswil, der regen Bautätigkeit der letzten Jahre sowie der vorhandenen attraktiven ruhigen Wohnlagen zurückzuführen.

Die ausgeschiedenen Bauzonenflächen sind vor dem Hintergrund einer allzu optimistischen Bevölkerungsentwicklung als grosszügig anzusehen. Dass, wie im Planungsbericht auf Seite 29 beschrieben, einige Bauzonenflächen nicht verfügbar sind, ist für die Begründung der Kapazitäten nicht relevant. Hingegen kann aufgrund der lockeren Siedlungsstruktur und in Anbetracht, dass einige Neueinzonungen bereits überbaute Gebiete betreffen, die Bauzonengrösse verantwortet werden. Das Departement für Bau- und Umwelt geht indessen im Lichte von Art. 15 RPG davon aus, dass über lange Zeit keine Einzonungen mehr vorgenommen werden müssen. Auf die Kapazitäten des Siedlungsgebietes wird in Kapitel 2f. dieser Erwägungen eingegangen.

b. Zonenplan

Die im Rahmen der Vorprüfung gemachten Bemerkungen zum Zonenplan wurden weitgehend aufgenommen. Die verschiedenen Bauzonenergänzungen sind im Planungsbericht (Seite 23f) begründet.

Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen gemäss Art. 29 der Lärmschutzverordnung nur dort ausgeschieden werden, wo die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder wo diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die neuen Wohn-/ Gewerbezone in Auenhofen liegen in unmittelbarer Nähe zur stark befahrenen Hauptstrasse. Die Aussage im Planungsbericht Seite 23, wonach hier nur geringe Strassenlärmemissionen bestehen, stimmt nicht. Gemäss Angaben des Lärmbelastungskatasters für die Kantonsstrassen (Kantonales Tiefbauamt, April 2004) betragen die Emissionspegel auf der Strassenachse im betreffenden Abschnitt 72 dB(A)

am Tag und 58 dB(A) nachts. Die massgeblichen Planungswerte können somit bei der neuen Wohn- und Gewerbezone (ES III) nur mit baulichen oder planerischen Massnahmen eingehalten werden. Entsprechende mögliche Massnahmen sind im Planungsbericht nicht nachgewiesen. Aus Sicht des Kantons ist die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes zur Sicherstellung der erforderlichen Lärmassnahmen nötig. Dabei sollten gestalterische Massnahmen getroffen werden, da bauliche Massnahmen (Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall) oft das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Werte können mit einem vergrösserten Strassenabstand oder durch geeignete Anordnung der lärmempfindlichen Räume eingehalten werden.

Die Umzonung in Chatzerüti von der bisherigen Dorf- in die Weilerzone ist auf Grund des Siedlungstyps in planerischer Hinsicht folgerichtig. Weilerzonen sind grundsätzlich so festzulegen, dass keine weitere bauliche Aussenentwicklung möglich ist. Ziffer 1.7 des KRP erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Ausscheidung von „eng begrenzten Bauzonen“. Weilerzonen sind keine dynamischen Zonen im Sinne von Art. 15 RPG, sondern Spezialbauzonen im Sinne von Art. 18 RPG. Folgerichtig wird auch im Rahmen dieser Revision auf das Richtplangebiet (Parzelle Nr. 377) verzichtet. Unverständlich ist indessen aber das Schaffen von einer Ergänzung der Bauzone im nördlichen Teil des Weilers (Teil der Parzelle Nr. 401). Aus ortsbaulicher Sicht sowie aus oben erwähnten Gründen ist hier eine Erweiterung der Bauzone unerwünscht. Der fragliche Bereich der Weilerzone ist zudem schmal und schwierig zu bebauen und steht somit im Widerspruch zu Art. 15, 18 RPG und Ziffer 1.7 KRP, wonach Bauzonen nur Land umfassen, das sich für die Überbauung eignet. Die im Planungsbericht (Seite 25) gemachte Erläuterung, die Einzonung betreffe nur das Land für die notwendige Erschliessung der bestehenden Bauzone, trifft nicht zu. Dann hätte sich die Einzonung auf die bestehende Flurstrasse am nördlichen Rand der heutigen Bauzonengrenze beschränkt. Die Erweiterung der Bauzone im Weiler Chatzerüti kann nicht genehmigt werden, weil mit der nötigen Beachtung des der Gemeinde zustehenden Planungsermessens (Art. 2 RPG) die Anforderungen von § 33 PBG nicht erfüllt sind.

c. Abgrenzung Wald und Bauzonen

Auf Veranlassung der Gemeinde hat das Forstamt für das DBU bereits 1999 eine das gesamte Gemeindegebiet betreffende Abgrenzung Wald-Bauzone im Sinne von Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 vorgenommen. Im Rahmen der Vorprüfung stellte das Forstamt fest, dass in zwei zusätzlichen Bereichen Wald oder Ufergehölz unmittelbar an das Baugebiet grenzt. Für diese Gebiete wurden die Detailpläne (Nr. 11 und Nr. 12) ausgearbeitet. Gegen die ergänzte Abgrenzung Wald-Bauzone sind keine Einsprachen eingegangen. Nach § 11 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung (WaldV; RB 921.11) sind auch diese beiden nachträglichen Detailpläne mit Ablauf der Auflagefrist rechtskräftig geworden. Sämtliche in den Detailplänen enthaltenen, verbindlichen Waldgrenzen wurden in

den Zonenplan übernommen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um den dynamischen Waldbegriff für das gesamte Baugebiet der Politischen Gemeinde Hefenhofen gemäss dem zur Genehmigung eingereichten Zonenplan aufheben zu können. Dies bedeutet, dass inskünftig allfällig einwachsende Bestockungen nicht als Wald im Rechtssinn gelten; sie können jederzeit ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

d. Baureglement

Das derzeit rechtskräftige Baureglement stammt aus dem Jahre 1997 (DBU-Entscheid Nr. 62 vom 2. Juli 1997). Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wurde auch das Baureglement überarbeitet. Die im Rahmen der erwähnten Vorprüfung abgegebenen Hinweise sind im zur Genehmigung unterbreiteten Baureglement mehrheitlich berücksichtigt. So sind aufgrund der im Genehmigungsverfahren vorzunehmenden generellen Prüfung nur noch wenige Hinweise anzubringen.

Art. 3.6.6: Welche Bauten behindertengerecht zu erstellen sind, ergibt sich aus § 77 PBG sowie Art. 3 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (SR 151.3). Art. 3.6.6 ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.

Art. 4.3 Abs. 3: Ein Bauherr hat Strassenschächte und Kanalisationsleitungen nur dann zu reinigen, wenn er für die Verschmutzung nachweislich verantwortlich ist. Dieser Artikel ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden, andernfalls widerspricht er § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (RB; 725.1).

e. Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 151.3) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Erhaltenswerte, flächige Objekte (z. B. Ortsbilder, Naturschutzgebiete) sind im Zonenplan in Übereinstimmung mit Art. 17 RPG grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z. B. Dorfzone, Weilerzone, Naturschutzzone) zugewiesen. Durch die vorgenommenen akzeptierten Änderungen im Zonenplan werden einzelne Weiler und Ortsteile neu beurteilt und den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst.

Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz erhaltenswerter, punktförmiger und linearer Natur- und Kulturobjekte im Sinne von § 10 Abs. 1 TG NHG. Gemäss Ziffer 1.9 KRP haben Gemeinden die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ eingestuften Kulturobjekte mit den in § 10 TG NHG aufgeführten Massnahmen zu schützen. Die Politische Gemeinde Hefenhofen wählte das Vorgehen mit einem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte. Insgesamt sind im Schutzplan 22 der gesamthaft 40 „besonders wertvollen“ und „wertvollen“ Objekte aufgeführt. Damit ist Ziffer 1.9 des KRP nicht erfüllt. Auf diesen Mangel hat das Amt für Denkmalpflege bereits im Rahmen der Vorprüfung sowie weiteren mündlichen Stellungnahmen hingewiesen. Das Natur- und Heimatschutz-

gesetz verlangt für den Schutz erhaltenswerter Objekte allgemeinverbindliche Massnahmen. Die im kommunalen Richtplan aufgenommenen Kulturobjekte sind nicht allgemeinverbindlich geschützt, da der Richtplan nur behördenverbindlich ist. Somit ist der Schutzauftrag für die im Richtplan aufgenommenen Kulturobjekte im Sinne von § 10 TG NHG ungenügend erfüllt. Die Gemeinde Hefenhofen wird eingeladen, den Schutzplan bezüglich Kulturobjekte zu ergänzen.

Betreffend der Schutz- und Pflegevorschriften zum Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ist die im Rahmen der Vorprüfung verlangte Textänderung in Art. 14 nicht erfolgt. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist auch für Naturobjekte in Analogie der Kulturobjekte die kantonale Fachstelle beizuziehen. In der vorliegenden Form kann der Artikel nicht genehmigt werden. Der Artikel 14 müsste lauten: *Der Gemeinderat kann nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft (Naturobjekte) resp. der kantonalen Denkmalpflege (Gebäude, Ziehbrunnen) Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Schutzplanes bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.*

f. Richtplan

Wie bereits im Kapitel 2a. Siedlungsgebiet dieser Erwägungen festgestellt, wurde das Siedlungsgebiet um rund 0.7 ha vergrössert und somit die ausgeglichene Flächenkapazität (vgl. Ziffer 2.2 KRP) verletzt. Die Flächenkapazität des im Richtplan ausgeschiedenen Siedlungsgebietes wird mit 139 % angegeben. Diese Kapazität ist sehr gross und widerspricht Ziffer 1.1.3 des KRP, wonach sich Gemeinden und Weiler ohne zentrale Funktion auf eine zurückhaltende bauliche Entwicklung auszurichten haben. Anlässlich der Vorprüfung wurde darauf hingewiesen, dass das Siedlungsgebiet insgesamt zu gross sei. Die gegenüber den Vorprüfungsakten reduzierte Einwohnerkapazität wurde primär rechnerisch, d.h. durch eine geringere Annahme der mutmasslichen Einwohner pro Hektare Bauland erreicht. Im Rahmen der Überarbeitung hat die Gemeinde nur auf rund 0.5 ha zusätzliches Siedlungsgebiet verzichtet, sodass sich im Gegensatz zur Einwohnerkapazität die Flächenkapazität nur unwesentlich reduzierte.

Beim Richtplan handelt sich um ein behördenverbindliches Instrument, mit welchem Mittel und Wege aufgezeigt werden, wie die räumliche Entwicklung in einer Gemeinde erfolgen kann oder soll. Der Kanton begrüsst die Reduktion des Siedlungsgebietes namentlich in Hamisfäld, Chatzerüti und Auenhofen. Das neue Richtplangebiet im Weiler Sonnenberg muss dagegen aus kantonaler Sicht abgelehnt werden. Die Weiterentwicklung dezentraler Weiler widerspricht der übergeordneten Planung (vgl. Ziffer 1.7 KRP). Die bestehende Infrastruktur ist für sich alleine keine Rechtfertigung für eine Vergrösserung des Siedlungsgebietes. Falls die Entwicklung der bestehenden Betriebe (Käserei, Mastbetrieb) zusätzliches Baugebiet erfordert, kann aufgrund eines konkreten Bauvorhabens über eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes diskutiert werden. Im fraglichen Fall widerspricht eine Ausscheidung von Siedlungsgebiet auf Vorrat jedoch übergeordnetem Recht.

Die Nichtgenehmigung der genannten Siedlungsgebiete in Sonnenberg und im Weiler Chatzerüti führt zur Einhaltung der ausgeglichen Flächenbilanz im Sinne von Ziffer 2.2 KRP. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass sich die im Richtplan dargestellte Ausgangslage betreffend Baugebiet im Weiler Chatzerüti ändert. Dies kann im Rahmen einer redaktionellen Änderung korrigiert werden. Die ausgewiesenen Kapazitäten sind jedoch nach wie vor hoch. Dies kann insofern verantwortet werden, als sich die Siedlungsgebiete Moos und Hatswil und Chirchägger im engen Einzugsbereich der Stadt Amriswil befinden. In diesem Bereich wäre aus übergeordneter Sicht unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapazität längerfristige eine weitere Siedlungstätigkeit möglich.

Anlässlich der internen Vernehmlassung regt das Amt für Umwelt an, im Rahmen der Drucklegung des Richtplanes die im Zonenplan eingezeichneten Bachäste auch im Richtplan einzuzeichnen. Die Abteilung übergeordnete Planung erwähnt, dass in den Koordinationsblättern S2, S3, L1-L2, L3.01 und L4 der Kanton weder als „Beteiligte Stelle“ noch als „Koordinationsstelle“ aufgeführt sei. Ein Einbezug des Kantons sei aber für einen reibungslosen Ablauf der betreffenden Richtplangeschäfte notwendig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von der Gemeindeversammlung Hefenhofen am 26. September 2007 erlassene Zonenplan wird mit Ausnahme der Ergänzung der Bauzone auf Parzelle Nr. 401, Weiler Chatzerüti, und unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.
2. Die Genehmigung des Zonenplans steht unter dem Vorbehalt, dass im vom Rekurs betroffenen Bereich Rechtsmittelentscheide keine Korrekturen zur Folge haben.
3. Der Gemeinderat Hefenhofen wird beauftragt, den von der Nichtgenehmigung der Weilerzone (Teil der Parzelle Nr. 401, Weiler Chatzerüti) betroffene Grundeigentümer diesen Entscheid zu eröffnen.
4. Das von der Gemeindeversammlung Hefenhofen am 26. September 2007 erlassene Baureglement wird genehmigt.
5. Der vom Gemeinderat Hefenhofen am 4. April 2007 beschlossene Richtplan wird mit Ausnahme des Richtplangebietes S 1.04 genehmigt.
6. Der vom Gemeinderat Hefenhofen am 4. April 2007 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird mit Ausnahme des Art. 14 der Schutz- und Pflegevorschriften genehmigt.

8/8

7. Die Gemeinde Hefenhofen wird aufgefordert, betreffend Kulturobjekte ihren Schutzauftrag gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG (RB 450.1) umgehend angemessen zu erfüllen.
8. Mitteilung an:
- Gemeinderat Hefenhofen, Amriswilerstrasse 30, 8580 Hefenhofen, unter Beilage von drei Dossiers Revision Ortsplanung bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Richtplan mit Richtplantext, Schutzplan Natur- und Kulturobjekte samt Schutz- und Pflegevorschriften, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken gemäss Ziffern 1 und 6 dieses Dispositivs (chargé).
 - Grundbuchamt Hefenhofen
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Dossiers Revision Ortsplanung je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken analog den Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Feb. 2008